

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 16. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2023)

zum Thema:

**Balkonkraftwerke in Milieuschutzgebieten und Anforderungen des
Denkmalschutzes**

und **Antwort** vom 02. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 15582

vom 16. Mai 2023

über Balkonkraftwerke in Milieuschutzgebieten und Anforderungen des
Denkmalschutzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Balkonkraftwerke in Milieuschutzgebieten angebracht werden?
 - a) Bedürfen die Balkonkraftwerke einer Genehmigung? Wenn ja, wer genehmigt diese Vorhaben?
 - b) Welche Entscheidungskriterien liegen diesem Vorgang zugrunde?
 - c) Wie viele Anträge wurden in Berlin in Milieuschutzgebieten seit 2022 gestellt und wie wurde darüber beschieden? Bitte nach Bezirk auflisten sowie die Begründung benennen.

Antwort zu 1:

Ein Balkonkraftwerk ist ein Photovoltaikmodul, welches als "stromerzeugendes Haushaltsgerät" bezeichnet werden kann. Der Einsatz eines Balkonkraftwerks stellt im Regelfall keine Änderung einer baulichen Anlage dar bzw. ist nicht mit Eingriffen in die Bausubstanz eines Gebäudes verbunden, wenn es leicht an einem Balkon oder einer Terrasse an- und abgebaut werden kann. Grundsätzlich ist daher in Milieuschutzgebieten weder eine baurechtliche noch eine erhaltungsrechtliche Genehmigung für den Anbau, den Betrieb oder den Abbau eines Balkonkraftwerkes erforderlich. Aber selbst, wenn sich in einem besonderen Einzelfall ergibt, dass eine Änderung einer baulichen Anlage vorliegt,

wäre das Balkonkraftwerk zu genehmigen, denn es entstehen durch dessen Einsatz keine Gefahren für die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Milieuschutzgebiet. Ein Haushalt erzeugt mit einem Balkonkraftwerk Strom für den eigenen Bedarf und wird bei den Wohnkosten entlastet. Nach Angabe der Bezirksämter wurde seit dem Jahr 2022 in Milieuschutzgebieten kein erhaltungsrechtlicher Antrag für ein Balkonkraftwerk gestellt.

Frage 2.

Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats gegen die Installation von Balkonkraftwerken in Milieuschutzgebieten?

Antwort zu 2:

Im Kontext des Milieuschutzes gibt es keine Gründe, die gegen die Installation von Balkonkraftwerken sprechen.

Frage 3.

Mit welchen Begründungen können Balkonkraftwerke aufgrund von Denkmalschutz untersagt werden?

- a) Welche Entscheidungskriterien liegen diesem Vorgang zugrunde?
- b) Wie viele Anträge wurden in Berlin seit 2022 aufgrund des Denkmalschutzes abgelehnt bzw. genehmigt? Bitte nach Bezirk auflisten sowie die Begründung benennen.
- c) Erachtet der Senat diese Vorgehensweise oder Forderungen aus dem Denkmalschutz für zeitgemäß angesichts des Klimawandels?

Antwort zu 3.

a):

An denkmalgeschützten Gebäuden können Balkonkraftwerke nur versagt werden, wenn sie an städtebaulich und kunsthistorisch bedeutsamen Fassaden als technische Elemente fremd oder störend wirken oder Details überdecken, die für den Zeugniswert des Denkmals wesentlich sind. Gemäß Solarleitlinien der Berliner Denkmalbehörden können Solarmodule an Balkonbrüstungen grundsätzlich errichtet werden, wenn sie sich in die Architektursprache des denkmalgeschützten Gebäudes gestalterisch einfügen lassen und das Erscheinungsbild eines Denkmals durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Als weiteres Entscheidungskriterium wird geprüft, welche Eingriffe in die Substanz erforderlich sind, um die Solarmodule standsicher zu installieren. Allen Entscheidungen liegt im Übrigen eine Abwägung zugrunde zwischen dem Schutz unseres Kulturerbes auf der einen Seite sowie auf der anderen Seite der weitgehenden Berücksichtigung privater und weiterer öffentlicher Belange. Zu diesen zu berücksichtigenden Belangen gehören selbstverständlich auch der Wunsch nach umweltgerechtem Verhalten von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Mieterinnen und Mietern, die Reduzierung von Stromkosten sowie jeder Beitrag zur Klimawende.

b):

Bezirk	Anzahl denkmalrechtlicher Genehmigungen Balkonkraftwerke	Anzahl denkmalrechtlicher Ablehnungen Balkonkraftwerke	Begründung der Ablehnung
Charlottenburg- Wilmersdorf	0	2	./.
Friedrichshain- Kreuzberg	2	0	
Lichtenberg	1	0	
Marzahn- Hellersdorf	0	0	
Mitte	./.	1	Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch den von dem/der Antragstellenden vorgeschlagenen Montageort, von der unteren Denkmalschutzbehörde wurden gegenüber dem/der Antragstellenden Alternativen für eine genehmigungsfähige Montage aufgezeigt.
Neukölln	0	0	
Pankow	0	0	
Reinickendorf	0	0	
Spandau	2	0	
Steglitz-Zehlendorf	./.	2	Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes
Tempelhof- Schöneberg	0	0	
Treptow-Köpenick	./.	./.	

c):

Der kürzlich veröffentlichte Solarleitfaden der Berliner Denkmalbehörden stellt sich der Aufgabe, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Planerinnen und Planern Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Denkmale an der Energiewende in einem denkmalverträglichen Rahmen teilhaben können. Denkmalfachliche Kriterien wurden hierfür überarbeitet und die

Möglichkeiten zur Installation von Solaranlagen im Vergleich zur Genehmigungspraxis der Jahre zuvor deutlich erweitert. Bereits im Jahr 2022 wurden von 133 im Land Berlin beantragten Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden 97 Anlagen genehmigt. Nur zehn beantragte Anlagen wurden abgelehnt. Der Rest war zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch im Abstimmungsprozess.

41% der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude in Berlin verfügen über Flachdächer, wo schon bisher die Installation von Solaranlagen zumeist problemlos möglich war. Mit dem Solarleitfaden werden die problemlos verfügbaren Dachflächen nochmals beinahe verdoppelt auf diejenigen Dachflächen, die vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind. Die verbleibenden Dachflächen denkmalgeschützter Bauten müssen im Einzelfall betrachtet werden, sind aber für ausgewogene, zurückhaltend gestaltete Anlagen überwiegend geeignet. Nach Einschätzung des Landesdenkmalamts ist lediglich auf einem geringen Teil der Berliner Baudenkmale und Denkmalbereiche die Installation einer Solaranlage aus denkmalfachlicher Sicht kritisch zu bewerten (ca. 3% des Gesamtgebäudebestands). Diese beschränken sich auf einsehbare Dachflächen von hohem Zeugniswert, auf bedeutsame Konstruktionen und Materialitäten oder auf Gebäude, die städtebaulich eine besondere Wirkung entfalten.

Frage 4.

Plant der Senat das Denkmalschutzgesetz anzupassen, um dezentrale Energiegewinnung und -versorgung an und auf Berlins Gebäuden zu erleichtern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 4.:

Das Berliner Denkmalschutzgesetz fordert schon jetzt die Abwägung der denkmalfachlichen Belange mit weiteren berechtigten privaten oder öffentlichen Belangen. So ist die Genehmigung nach § 11 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Die entsprechende Gewichtung bzw. Berücksichtigung öffentlicher Belange, wie etwa Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und Brandgefahren, die energetische Verbesserung von Gebäuden, die Schaffung von Wohnraum, der Bau von Schulen, der Erhalt von Arbeitsplätzen und vieles mehr gehört von je her zur täglich geübten Praxis der Denkmalbehörden.

Die Genehmigungspraxis seit 2022 zeigt, dass im Zusammenhang mit einer frühzeitigen Kommunikation mit den Denkmalbehörden geeignete Lösungen gefunden und in der Einzelfallabwägung Anträge weit überwiegend genehmigt werden können.

Frage 5:

Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, ob das Problem Denkmalschutz und Gewinnung von erneuerbaren Energien zukunftsweisend zu lösen?

Antwort zu 5.:

Neben der Veröffentlichung des Solarleitfadens der Berliner Denkmalbehörden werden derzeit Solarkonzepte für denkmalgeschützte Siedlungen erarbeitet. Auch bei der Erstellung von Denkmalpflegeplänen wird ein Schwerpunkt auf Angaben zu den Möglichkeiten für Solaranlagen oder Wärmepumpen gelegt.

Frage 6:

Wie viele Gebäude unterliegen in Berlin dem Denkmalschutzgesetz und können somit bisher gar nicht bis kaum mit erneuerbaren Energieanlagen ausgestattet werden, obwohl ein deutliches Potenzial vorhanden ist?

Antwort zu 6.:

In Berlin sind ca. 12 % des Gebäudebestands denkmalgeschützt. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Gebäude nicht zur Gewinnung Erneuerbarer Energien genutzt werden können (vgl. Antworten zu 3., 4. und 5.). Von den ca. 12% des denkmalgeschützten Gesamtgebäudebestands ist fast die Hälfte (also ca. 6%) mit Flachdächern ausgestattet, die mit Solaranlagen versehen werden können. Von den übrigen ca. 6% können entsprechend dem kürzlich veröffentlichten Solarleitfaden der Berliner Denkmalbehörden fast 3% zusätzlich mit Solaranlagen ausgestattet werden, bleiben schließlich nur noch ca. 3% des Gesamtgebäudebestands, für die nach einer individuellen Lösung im Einzelfall gesucht werden kann.

Zum Schutz des den Denkmalbehörden anvertrauten Berliner Kulturerbes müssen die Denkmalbehörden auch weiterhin in einem Genehmigungsverfahren jeden Einzelfall beurteilen und auf Grundlage der Einzigartigkeit der Gebäude, der vorliegenden Planungen und den gegebenen Anforderungen entscheiden. Die Solarleitlinien unterstützen und beschleunigen die Lösungsfindung.

Abschließend der Hinweis, dass die größten Solaranlagen Berlins, zum Teil schon seit Jahren, auf Denkmälern errichtet wurden: z. B. Max-Taut-Schule in Lichtenberg, Olympiastadion Berlin, Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Campus Oberschöneweide.

Berlin, den 02.06.23

In Vertretung

Prof. Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen